

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Steinhalde“

Die Gemeinde Bonstetten hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.05.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Steinhalde“ für den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 13 „Steinhalde“ im Südwesten des Ortes Bonstetten, bestehend aus den textlichen Festsetzungen mit Begründung in der Fassung vom 27.05.2019, als Satzung beschlossen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Steinhalde“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Steinhalde“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen mit Begründung, vom Tag der Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Bonstetten, Bahnhofstraße 4, in 86486 Bonstetten und in der Verwaltungsgemeinschaft Welden, Marktplatz 1, 86465 Welden, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Steinhalde“ wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden

Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Steinhalde“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Steinhalde“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bonstetten, 28.05.2019

Bernd Adam
Zweiter Bürgermeister